

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweihundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 2.

Mittwoch den 5. Januar

1870.

Bekanntmachung

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres, die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 193) treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig im Königreiche Sachsen bestehenden Vorschriften wegen Besteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Besteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Sächsischen Stempelmarken, sondern die bei den Postanstalten zu erkaufenden Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die unter dem 13. dieses Monats erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt Seite 691 ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird.

Die bisher hauptsächlich nur bei Wechseln zur Verwendung gelangten Stempelmarken zu 1 und 2 Neugroschen können künftig noch zur Zusammensetzung der Stempelbeträge für andere stempelpflichtige Urkunden verwendet werden.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständnis des Gesetzes vom 10. Juni dieses Jahres beruhen möchten, vorzubeugen, wird zugleich die nachstehende, für die mit der Handhabung des obgedachten Bundesgesetzes betrauten Behörden bestimmte, das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung betreffende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 28. December 1869.

Finanzministerium.

Frhr. v. Friesen.

Wolf.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

- 1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung
 - a) überhaupt nicht, oder
 - b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabebetrag, oder
 - c) nicht rechtzeitigversteuert ist.
- 2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im § 1 unter Nr. 1 und 2 und im § 24 des Gesetzes bestimmt. Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, als Inland und im Gegensatz hierzu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Sächsischen Orte auf einen Sächsischen Ort gezogen worden.
- 3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im § 1 unter Nr. 1 beibehalten.
- 4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:
 - a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.
 - b) Auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.
- 5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§ 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen. Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§ 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzutragen, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§ 11 a. C.).
- 6) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Besteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechzeitigkeit zu genügen (§ 15 zweiter Absatz), ist in den §§ bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen
 - a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung. Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Besteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§ 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.
 - b) der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Besteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgibt oder anderweit aushändigt. Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist. (§ 7 Absatz 2). Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch § 16 des Gesetzes ausgeschlossen.
- 7) Haben die in erster Linie zur Besteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6 a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Besteuerung nicht nachgeholt ist. Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§ 4, 5 und 11 des Gesetzes ergibt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabebetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und der zur Besteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist. Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Besteuerung bewirkt, ehe er eine der in § 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels“ wird auf den § 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben,

